

Satzung über die Märkte in der Gemeinde Himmelpforten

(Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Himmelpforten betreibt den Wochen- und Jahrmarkt sowie den Christkindmarkt als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Marktbereich und Markthoheit

- (1) Der Wochenmarkt und der Jahrmarkt findet auf dem Marktplatz der Gemeinde Himmelpforten und der Christkindmarkt um die Villa von Issendorff statt.
- (2) Im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass können die Märkte auf umliegende Straßen und Plätze ausgedehnt werden oder ausweichen. In dringenden Fällen können andere Marktbereiche vorübergehend festgelegt werden.
- (3) Der Gemeingebrauch auf den Marktstätten, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist an Markttagen und während der Marktzeit einschließlich der Auf- und Abbauzeit soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
- (4) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen während der Marktzeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.
- (2) Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Markt aus.
- (3) Der Frühjahrsmarkt (Jahrmarkt) findet am zweiten vollen Wochenende im Mai am Samstag und Sonntag statt.
- (4) Der Herbstmarkt (Jahrmarkt) wird an dem Wochenende (Samstag und Sonntag) abgehalten, dass auf den dritten Freitag im Oktober folgt.
- (5) Die Wochenmarktstände dürfen ab 12:00 Uhr eingenommen werden und sind bis 18:30 Uhr zu räumen.
- (6) Bei Beginn des Jahrmarktes und des Christkindmarktes darf der Standplatz für kommerzielle externe Stände frühestens eine Woche vorher montags eingenommen werden. Spätestens am Ende des zweiten Tages nach Beendigung des Marktes muss der Standplatz geräumt sein. Dies gilt auch für die zum Abstellen der Wagen benutzten Straßen und Plätze.
- (7) Die Eröffnung des Christkindmarktes findet am Freitag vor dem 1. Advent statt. Der Markt endet am 2. Adventssonntag. Liegt der 2. Advent vor dem 06.12., findet der Christkindmarkt bis einschließlich 06.12. statt.
- (8) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet, alle Geschäfte und Stände müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit, oder wenn die Witterung es erfordert, beleuchtet sein.
- (9) Im Bedarfsfall können andere Marktzeiten festgesetzt werden.

§ 4

Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) genannten Lebensmittel zum Verkauf gelangen.
- (2) Auf dem Wochenmarkt ist das Verabreichen alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen an Ort und Stelle zulässig.
- (3) Auf dem Jahrmarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 2 GewO eine Vielzahl von Waren aller Art angeboten werden.
- (4) Auf dem Christkindmarkt und Jahrmarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 1 GewO eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbieten.
- (5) Anbieter/innen sind verpflichtet, Speisen und Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen oder Pappträgern sowie Pergamenttüten abzugeben. Milch, Zucker, Senf u. ä. dürfen nicht in Einportionspackungen, sondern nur in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter/in an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt wird bis auf Weiteres erteilt (Dauererlaubnis). Eine Zulassung für einen Markttag (Tageserlaubnis) ist unter Umständen möglich. Die Tageserlaubnis ist schriftlich spätestens zwei Tage vor dem Wochenmarkt bei der Gemeinde Himmelpforten zu beantragen.
- (3) Anträge auf Zulassung zu Jahrmärkten und zum Christkindmarkt für kommerzielle externe Stände sind schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:
 - a. Name und Anschrift der Anbieterin/des Anbieters, Art des Geschäftes oder der angebotenen Waren,
 - b. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser des Geschäftes,
 - c. den benötigten Stromanschluss.

(4) Die Zulassung wird für den jeweiligen Jahrmarkt und für den Christkindmarkt für den jeweiligen Marktzeitraum erteilt.

(5) Die Zulassung wird grundsätzlich schriftlich durch die Gemeinde Himmelpforten erteilt. In Ausnahmefällen ist auch eine mündliche Zulassung möglich.

(6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 entspricht,
- b. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin/der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- c. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
- d. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, von der Bewerberin/vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
- b. der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
- c. die Inhaberin/der Inhaber der Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
- d. die Zulassung fehlerhaft war und der Fehler auf ein Verhalten im Verantwortungsbereich der Marktbeschickenden zurückzuführen ist,
- e. die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet werden,
- f. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
- g. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist,
- h. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder
- i. die marktbeschickende Person die gemäß § 70 a GewO erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(8) Der Widerruf der Zulassung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die Gemeinde Himmelpforten. In dringenden Fällen ist auch ein mündlicher Widerruf möglich.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden den marktbeschickenden Personen von der durch die Gemeinde mit der Marktaufsicht beauftragten Person zugewiesen. Die festgesetzten Grenzen dürfen nicht überschritten werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Die Zuweisung wird grundsätzlich für die Dauer eines Wochenmarktes gegeben, sie verlängert sich stillschweigend, solange keine andere Zuweisung durch die Gemeinde erfolgt.
- (3) Auf den Jahrmärkten und dem Christkindmarkt werden die Standplätze vor Marktbeginn zugewiesen. Gegebenenfalls wird eine Platzverteilung an Ort und Stelle vorgenommen, bei der die Schausteller/innen selbst zugegen oder vertreten sein müssen. Die Zuweisung gilt für die Dauer eines Jahrmarktes bzw. Christkindmarktes.
- (4) Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (5) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (6) Wenn ein zugewiesener Standplatz zum Marktbeginn nicht bezogen ist, kann er neu vergeben werden. Ansprüche der/des ursprünglichen Berechtigten können hieraus nicht abgeleitet werden.
- (7) Nach Widerruf der Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 7 hat die Anbieterin/der Anbieter unverzüglich den Platz zu räumen. Die Gemeinde Himmelpforten kann sofort anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann sie den Platz auf Kosten der/des bisherigen Berechtigten räumen und reinigen lassen.

§ 7

Verhalten und Ordnung auf den Märkten

- (1) Alle Marktbesucher/innen und –beschicker/innen haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

- (2) Den Anweisungen der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Himmelpforten ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften, Standflächen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten und zu ermöglichen. Die Marktbeschicker/innen sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu erteilen und auf Verlangen alle für die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (3) Es darf nur von dem Standplatz und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) ist untersagt.

- (4) Es ist nicht gestattet:
 - a. Tiere, ausgenommen Hunde an der Leine, durch die Marktbesucher/innen oder Marktbeschicker/innen auf die Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
 - b. Mopeds, Krafträder u. ä. sowie sperrige Fahrzeuge auf den Märkten mitzuführen oder dort zu belassen. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen. Außerdem ist auf dem Wochenmarkt das Schieben des Fahrrades erlaubt.

- (5) Die Anbieter/innen haben an jedem Geschäft ein deutlich sichtbares Firmenschild mit Vor- und Zunamen sowie dem Wohnort der Inhaberin/des Inhabers. anzubringen. An den Fahrgeschäften ist außerdem deutlich sichtbar der Fahr- oder Eintrittspreis, an anderen Verkaufsgeschäften der Verkaufspreis anzubringen.

§ 8

Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der Grünanlagen unterbleibt.

- (2) Die marktbeschickenden Personen sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich. Während des Marktgeschehens anfallender Abfall ist in

geeigneten Behältnissen zu verwahren. Insbesondere haben Betreiber/innen von Imbisseinrichtungen einen Abfallbehälter am Stand bereitzuhalten.

Die Wochenmarktbesucher/innen haben ihre Abfälle (Verpackungsmaterial, Obst- und Gemüseabfälle usw.) nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen.

(3) In den Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Marktständen dürfen Abfall, Leergut, Waren, Geräte u. ä. nicht abgestellt bzw. gelagert werden.

(4) Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.

§ 9

Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten und Bebauen der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Gemeinde Himmelforten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Gemeinde Himmelforten für jede weitere Art von Schäden ist ausgeschlossen.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den marktbeschickenden Personen oder ihren Gehilfinnen/Gehilfen und der eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Anbieter/innen auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(3) Die Marktbesucher/innen haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihrem Personal oder ihren Lieferanten verursacht werden. Die Beweislast, dass es sich nicht um schuldhaftes Verhalten handelt, obliegt den Marktbesucher/innen.

§ 10

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt, den Jahrmärkten und dem Christkindmarkt sind Marktgebühren (Standgeld und Stromkosten) nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Standgeldern in der Gemeinde Himmelforten (Marktgebührensatzung) zu entrichten.

§ 11

Ausnahmen

Die Gemeinde Himmelpforten kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 12

Andere Märkte

Werden andere Märkte festgesetzt, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, soweit gesetzlich oder vertraglich keine abweichenden Bestimmungen bestehen. Dies gilt auch, wenn diese nicht als öffentliche Einrichtungen, sondern durch Dritte betrieben werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Das ist insbesondere der Fall, wenn Marktbeschicker/innen oder Besucher/innen

- a. entgegen § 3 Abs. 5 und 6 nicht innerhalb der durch die Satzung eingeräumten Zeiten ihre Marktstände abbauen und den Standplatz von Transportmitteln, Marktwaren, Geräten und sonstigen Gegenständen räumen,
- b. entgegen § 3 Abs. 8 ihr Geschäft oder ihren Stand während der Marktzeit nicht öffnen,
- c. entgegen § 3 Abs. 8 ihr Geschäft oder ihren Stand bei Dunkelheit, oder wenn die Witterung es erfordert, nicht beleuchten,
- d. entgegen § 4 Abs. 1 - 5 andere als in den einschlägigen Vorschriften der GewO aufgeführte Waren verkaufen,
- e. entgegen § 4 Abs. 6 Speisen und Getränke nicht in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen oder Pappträgern sowie Pergamenttüten verkaufen,
- f. entgegen § 4 Abs. 6 Milch, Zucker, Senf u. ä. in Einportionspackungen anbieten,
- g. entgegen § 6 Abs. 5 zugewiesene Standflächen an andere überlassen, die Mitnutzung gestatten oder eigenmächtig mit anderen Marktbeschickenden den Platz tauschen,
- h. entgegen § 7 Abs. 2 den zuständigen Behörden nicht jederzeit Zutritt zu den Geschäften, Standflächen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestatten und ermöglichen,

- i. entgegen § 7 Abs. 2 nicht die notwendigen Auskünfte über ihr Geschäft geben und die für die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise auf Verlangen nicht vorlegen,
- j. entgegen § 7 Abs. 3 Waren im Umherziehen (mit oder ohne Ausrufen) im Marktbereich anbieten,
- k. entgegen § 7 Abs. 4 a Tiere, ausgenommen Hunde an der Leine, auf die Märkte mitbringen oder dort herumlaufen lassen,
- l. entgegen § 7 Abs. 4 b Mopeds, Krafträder u. ä. sowie sperrige Fahrzeuge auf den Märkten mitführen oder dort belassen, ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen und das Schieben von Fahrrädern,
- m. entgegen § 7 Abs. 5 ihren Stand bzw. ihr Geschäft nicht mit einem deutlich sichtbaren Firmenschild ausstatten oder keine Fahr-, Eintritts- oder Verkaufspreise anbringen,
- n. entgegen § 8 Abs. 2 - 4 Abfälle auf den Markt einbringen, Abfälle und Gegenstände außerhalb des dafür vorgesehenen Bereiches aufstellen oder lagern oder Standplätze nicht besenrein verlassen,
- o. entgegen § 9 Abs. 2 der Gemeinde Himmelpforten auf Verlangen den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung nicht nachweisen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Strafen oder Geldbußen angedroht sind, bleibt diese Ahndung unberührt.

§ 14

Übergangsregelung

(1) Die Stände, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Satzung den Wochenmarkt beschicken, haben eine Dauererlaubnis im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1.

(2) Die Verteilung der Standplätze auf dem Wochenmarkt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Satzung gilt als zugewiesen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktsatzung vom 15.11.2010 außer Kraft.

Himmelpforten, den 05.11.2024

Gemeinde Himmelpforten

Der Bürgermeister

Bernd Reimers